

**Tarifordnung
über die Erhebung von Standgeldern anlässlich
der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Änderung der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm vom 29.11.1990 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Bei der einmal jährlich durchzuführenden Stadtkirmes während des Schwelmer Heimatfestes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO). Veranstalter der Stadtkirmes ist die Stadt Schwelm - Ordnungsamt -. Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Stadt Schwelm) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an der Schwelmer Stadtkirmes werden die in den anliegenden Tarifen genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung. Das Standgeld wird vertraglich vereinbart.
- (2) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 15.07. des Jahres zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Für kurzfristige Zulassungen vor oder während der Veranstaltung kann auf die Schriftform des Vertrages verzichtet werden. Das zu zahlende Standgeld wird in diesen Fällen bar entrichtet. Über den Erhalt der Zahlung wird eine Quittung erteilt.

§ 3 Erhebungsgrundlage

- (1) Erhebungsgrundlage ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.
- (2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt Schwelm ermittelt und festgesetzt. Bei der Festsetzung der qm wird eine Mindestdiefe von 3 m berechnet.
- (3) Die Entgelte werden auf volle 5,-- € Beträge aufgerundet.
- (4) Soweit Anlieger des Kirmesgeländes einen gleichartigen Stand wie ihr Geschäft betreiben, werden nur 50 % des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet.
- (5) Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, können die tariflichen Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden.
- (6) Im Vertrag über die Zuteilung eines Standplatzes können Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung*) in Kraft.

*) Sie ist erstmalig für das Heimatfest **2027** anzuwenden.

Der Bürgermeister

Stephan Langhard

Anlage

Entgelte zu § 2 der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm

Entgelt je qm und Tag / Pauschale für Gesamtveranstaltung

lfd-Nr.	Art des Geschäftes	2027
1	Fahrgeschäfte	
1.1	Achterbahn, Wasserbahn u.ä.	0,68 €
1.1.1	Riesenräder	2,42 €
1.2	sonst. Fahrgeschäfte	1,76 €
1.3	Kinderfahrgeschäfte	
1.3.1	Kinderfahr- und Laufgeschäft bis 30 qm pauschal	166,00 €
1.3.2	Kinderfahr- und Laufgeschäft ab 31 qm	1,32 €
2	Belustigungs- und Showgeschäfte	
2.1	Geisterbahnen u. ä. bis 200 qm	1,43 €
	ab 201 qm	1,11 €
2.2	Sonstige Belustigungs- und Showgeschäfte bis 100 qm	1,32 €
	ab 101 qm	0,99 €
2.3	Kasperltheater, Wahrsager u. ä.	2,76 €
3	Spielbetriebe	
3.1	manuelle Geschicklichkeitsspiele	
3.1.1	Angelei, Ballwerfen, Bowlingbahn, Fadenziehen,	3,08 €
	Kegelbahn, Nagelschmiede, Pfeilwerfen, Ping-Pong, Ringwerfen u. ä. bis 40 qm	3,08 €
	gleichartige Geschäfte ab dem 41 qm	2,21 €
3.2	mechanische Geschicklichkeitsspiele	1,82 €
3.2.1	Automatenwagen, Bomber, Mondräumer u.ä. bis 40 qm	1,97 €
	gleichartige Geschäfte ab dem 41 qm Automaten	1,82 €
3.3	Verlosung	3,62 €
3.4	Schießwagen	1,69 €
3.5	außerhalb der Geschäfte aufgestellte Spielautomaten Pauschale pro Automat	100,00 €
4	Verkaufsbetriebe	
4.1	Backwaren, Bilder, Geschenkartikel, Lederwaren, Obst, Spielwaren, Textilien u. ä.	1,95 €
4.2	Eis Süßwaren sowie Milch u. sonst. alkoholfreien Getränke	2,61 €
4.3	bewegliche Verkaufsstellen wie Luftballons, Ketten, Fotografien o. ä. Pauschale pro Verkaufsstelle	131,26 €
5	Gastronomie	
5.1	gemischte Betriebe (Speisen und Getränke)	3,76 €
5.2	Zelte bis 200 qm	1,65 €
	ab dem 201 qm	1,11 €
5.3	Imbissgeschäfte bis 50 qm	4,97 €
	ab dem 51 qm	3,32 €
5.4	Ausschankgeschäfte	3,55 €